



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat

- in der Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 30 „Bergstraße 37“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages des Vorhabenträgers beschlossen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung einer im Firmenbesitz stehenden Villa zu einem Ausstellungs-, Schulungs- und Informationszentrum.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“ wird gemäß § 10 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung und die Flächennutzungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss und die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 01.02.2019

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

